



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-12/2022

Fachbereich	Bauen und Umwelt
Federführendes Amt	III Bauen und Umwelt
Sachbearbeiter	Frank Winkler
Datum	07.02.2022

Betreff:

Anordnung der Baulandumlegung für das Gebiet „Fritzenberg“ in der Kerngemeinde

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	24.02.2022	beschließend
Bau- und Planungsausschuss	22.03.2022	beschließend
Gemeindevertretung	05.04.2022	beschließend

Sachdarstellung:

Nachdem die auf dem privatrechtlichen Verhandlungsweg mit allen beteiligten Grundstückseigentümern im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes FU 51 "Fritzenberg" in der Kerngemeinde Fürth angestrebte einvernehmliche Grundstücksneuordnung aufgrund von teilweise unvereinbaren Zuteilungswünschen und Interessen nicht weiter erfolgversprechend war, wurde die erforderliche Neuordnung der Grundstücke im Zuge eines dafür vorgesehenen Baulandumlegungsverfahrens von der Gemeindevertretung am 14.11.2005 beschlossen.

Die Grundstückseigentümer Michael Bausewein und Meike Wiegand haben mit Städtebaulichem Vertrag der Umlegung bereits zugestimmt.

Auch in diesem Baulandumlegungsverfahren kam es in den Jahren 2006-2007 zu keiner Einigung und das Verfahren ruhte seither.

Aufgrund des Antrags der Grundstückseigentümer Hans-Joachim Lennert und Regina Steffan soll das ruhende Verfahren nun wieder aufgenommen werden.

Dies bedarf aber einer nochmaligen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Die Aufgaben der Umlegung für den Bereich der Gemeinde Fürth sind auf das Amt für Bodenmanagement Heppenheim übertragen. Diese Behörde ist somit Umlegungsstelle.

Die Umlegung wird durch einen Beschluss der Umlegungsstelle eingeleitet, worin das Umlegungsgebiet und die darin gelegenen Grundstücke aufgeführt werden.

Dem Umlegungsbeschluss muss jedoch die Anordnung der Umlegung durch die Gemeinde vorausgehen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Die entsprechende Beschlussfassung wird nachstehend vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes FU 51 "Fritzenberg" in der Kerngemeinde Fürth gelegenen und neu zu ordnenden Grundstücke die Umlegung gemäß §§ 45 ff BauGB anzuordnen.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. FUE51 B-Plan Fritzenberg